

ALLES, WAS RECHT IST Neuigkeiten aus der Welt der Paragraphen

# § Eine Ohrfeige für Grapscher

Strafrechtsnovelle bringt erneut strengere Strafen für sexuelle Belästigungen  
Experte kritisiert den neuen „Schaffner-Paragraphen“ als „Klientelpolitik“

Von Robert Stammler

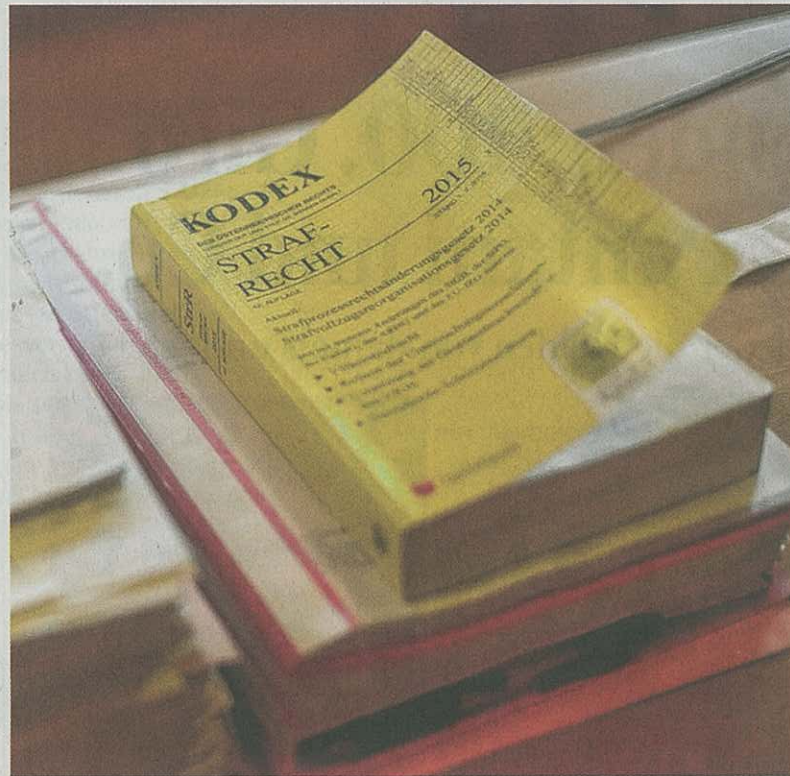
LINZ. Ein besserer Schutz vor sexuellen Übergriffen und neue Tatbestände gegen sogenannte staatsfeindliche Bewegungen („Reichsbürger“, „Freemen“ etc.) sind die wesentlichen Ziele der neuen Strafrechtsnovelle, die diese Woche den Ministerrat passierte und voraussichtlich vom Parlament beschlossen werden wird.

Frauen, die in der Öffentlichkeit von einer Gruppe junger Männer umzingelt und sexuell belästigt werden: Mit dem neuen Gesetz reagiert Justizminister Wolfgang Brandstetter auf inakzeptable Vorfälle, die zu Silvester u.a. in Salzburg und Innsbruck passiert sind. Schon wer wissentlich an einer solchen Gruppenbildung teilnimmt, riskiert künftig bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

## „Schnell auf den Weg gebracht“

Wer sich mit Komplizen verabredet und eine sexuelle Belästigung begeht, erhält künftig bis zu zwei Jahre Haft. „Wir begrüßen das ausdrücklich“, sagt Maria Schwarzschlöglmann, die Leiterin des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich. Nachsatz: „Aber wir sind überrascht, dass diese Bestimmung so schnell auf den Weg gebracht wurde, offenbar weil es um Asylwerber geht. Belästigungen von Kellnerinnen auf Zeltfesten sind hierzulande immer wieder vorgekommen.“

Von großer symbolischer Bedeutung ist die Novelle des Not-



Die neueste Novelle des Strafgesetzbuches hat den Ministerrat passiert. (vowe)

### STAATSFINDLICH

**Neue Delikte:** Sie nennen sich „Reichsbürger“, „Terranier“ oder „Staatenbund“ und lehnen den Staat ab. Im Strafrecht wird nun auch die Teilnahme an solchen Gruppierungen bestraft. Bloße „Systemkritiker“ sollen nicht belangt werden. Es geht um Bewegungen, die die „Hoheitsrechte der Republik rundweg ablehnen“.

wehr-Paragraphen, erstmals seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs im Jahr 1975. Ausdrücklich sieht die Regierungsvorlage vor, dass nun neben Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit und Vermögen auch die sexuelle Selbstbestimmung als „notwehrfähiges Rechtsgut“ gelten soll. Was auf den ersten Blick wie ein folgenschweres Novum aussieht, wird von Strafrechtsexperten vor allem als Klarstellung verstanden. Denn schon bisher durfte bei einer Vergewaltigung wegen des Angriffs auf die

körperliche Unversehrtheit und die Willensfreiheit Notwehr ausgeübt werden. „Das ist eine begrüßenswerte Klarstellung, die die Position der Opfer im Verfahren stärken wird“, sagt die Altmünsterer Rechtsanwältin Christina Gesswein-Spießberger.

So erfüllen etwa Grapschereien keinen Körperverletzungstatbestand. „Nun ist klar, dass auch eine solche Handlung in angemessener Weise, etwa in Form einer Ohrfeige, abgewehrt werden darf“, sagt die Anwältin.

### „Völlig überschießend“

Kritik am neuen Tatbestand des „tätlichen Angriffs“ (ohne Verletzungsfolge) auf Mitarbeiter von öffentlichen Verkehrsunternehmen übt Alois Birklbauer, Professor am Institut für Strafrecht der Linzer Johannes Kepler-Uni. „Das ist völlig überschießend und wird keinen Übergriff verhindern.“

Wer künftig beispielsweise einen Schaffner oder Ticket-Kontrollleur körperlich attackiert, riskiert eine Strafe von bis zu sechs Monaten. „Da hat sich eine Lobby durchgesetzt, das ist Klientelpolitik“, sagt Birklbauer. Denn während Angriffe auf diese Berufsgruppen künftig strafbar seien, bleiben Tötlichkeiten gegen andere Fahrgäste oder auch Krankenschwestern und Pfleger strafrechtlich folgenlos.

Bei tätlichen Angriffen auf Beamte wird die Strafdrohung von bisher höchstens sechs Monaten auf bis zu zwei Jahre verschärft.



Gleicher Rechtsschutz für alle (Wodicka)

## Verfahrenshilfe im Wert von 40 Millionen Euro

WIEN. Wer sich keinen Rechtsbeistand leisten kann, kann bei Gericht eine Verfahrenshilfe beantragen, egal ob es um strafrechtliche Probleme oder einen zivilrechtlichen Streit geht. Diese Vertretungsarbeit der österreichischen Rechtsanwälte „ist kostenlos, aber nicht umsonst“, betont René Lindner, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich. Im Vorjahr erbrachten die Anwälte bundesweit Verfahrenshilfe-Leistungen im Wert von mehr als 40 Millionen Euro, ohne dafür ein Honorar zu erhalten. Der Großteil der Leistungen im Wert von mehr als 28 Millionen Euro entfiel auf die Unterstützung in Strafsachen, mehr als elf Millionen auf Zivilsachen, der Rest auf Hilfe in Verwaltungsverfahren.

Das Justizministerium bezahlt rund 45 Prozent dieser Tätigkeiten. Die Gelder fließen aber in die Pensionsvorsorge der Rechtsanwälte. „Das ist eine Win-Win-Situation“, sagt Lindner. Allerdings gebe es Härtefälle, etwa wenn Anwälte zu Verfahrenshilfe in Prozessen verpflichtet werden, die viele Monate, wenn nicht gar Jahre dauern.

# Höchstgericht erzwingt mehr Transparenz beim Crowdfunding

Oberster Gerichtshof verlangt ab einem Volumen von 1,5 Millionen Euro ein Kapitalmarktprospekt zum Schutz der Konsumenten

Von Hermann Neumüller

WIEN. Im Herbst 2015 hat der österreichische Gesetzgeber mit dem Alternativfinanzierungsgesetz dem so genannten Crowdfunding oder Crowdinvesting eine gesetzliche Basis geschaffen. Hatte diese Finanzierungsform ursprünglich einen etwas exotischen Touch, ist sie längst im unternehmerischen Mittelstand angekommen.

Ein Beispiel dafür ist das Mühlviertler Unternehmen Strasser Steine, das im Vorjahr mit 210 Mitarbeitern 27,6 Millionen Euro umsetzte und gerade dabei ist, Kapital auf diese Weise einzusammeln.

Die Finanzierungsform, fast immer als Nachrangdarlehen konzipiert, ist für die Anleger aber mindestens so riskant wie ein Invest-

ment in Aktien. Das war offenbar vielen von ihnen nicht bewusst. Jetzt hat der Oberste Gerichtshof in einem Urteil klargestellt, dass es sich bei Nachrangdarlehen um eine Veranlagung handelt und ab 1,5 Millionen Euro Volumen ein Kapitalmarktprospekt Pflicht ist.

Darüber hinaus haben die Höchstrichter die Transparenz- und Informationspflicht für die Anleger klar geregelt: Unter einem Finanzierungsvolumen von 100.000 Euro gibt es wie bisher eine Ausnahme von der Prospektpflicht. Von 100.000 bis 1,5 Millionen Euro ist ein Informationsblatt gemäß Alternativfinanzierungsgesetz verpflichtend.

Ab sofort muss aber von 1,5 bis fünf Millionen Euro ein vereinfachter Prospekt nach Kapitalmarktge-

setz und ab fünf Millionen Euro ein volles Veranlagungsprospekt geliefert werden.

Bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) ist man froh, dass die Höchstrichter diese Klarstellung

„Wir sind ausreichend finanziert. Wir sehen das Crowdinvesting daher auch als Kundenbindungsprogramm.“

Johannes Artmayr, Geschäftsführer Strasser Steine



gemacht haben. „Die neue Rechtsauslegung stellt einerseits einen konsistenten Schutz der Anleger sicher und gibt andererseits den Unternehmen Rechtssicherheit“, so FMA-Vorstand Helmut Ettl.

Johannes Artmayr, Geschäftsführer von Strasser Steine, sieht im Crowdinvesting nicht nur eine Finanzierungsform. „Es ist auch eine Art Programm zur Kunden- und Mitarbeiterbin-

dung“, sagt Artmayr im Gespräch mit den OÖNachrichten. Mit einer Eigenkapitalquote von 28 Prozent und ausreichend Kreditlinien bei den Bankpartnern sei man grundsätzlich nicht auf das Crowdfunding angewiesen. Mit den erhofften 500.000 bis einer Million Euro könne man aber die „erweiterte Eigenmittelbasis“ für künftige Wachstumsschritte verbessern.

Was die Anleger wissen müssen: Bei einem Nachrangdarlehen stellt man dem Unternehmen praktisch Eigenkapital zur Verfügung. Im Insolvenzfall ist das Geld mit ziemlicher Sicherheit verloren.

Darauf weist man beim Crowdinvesting von Strasser Steine auf der Homepage der Finanzierungsplattform Finnest auch gesetzestkonform hin.

WERBUNG

## Damit Ihr letzter Wille an erster Stelle steht

Bei den Themen Erben und Schenken sollten Sie nicht nur an die mögliche Steuerersparnis denken. Ihr Anwalt weiß aufgrund seiner Erfahrung vor Gericht, worauf es ankommt, um Streitigkeiten nachhaltig zu vermeiden.